

Bundesamt für Energie
3003 Bern

7. Mai 2015

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir gestatten uns, Ihnen folgende

Stellungnahme zur «Revision der Verordnung über den Stilllegungs- und Entsorgungsfonds für Kernanlagen (Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung SEFV)»

zu unterbreiten.

1 Vorbemerkungen

Wir halten fest:

Die Stilllegung und Entsorgung von Kernanlagen liegt gemäss Kernenergiegesetz (KEG) in der Verantwortung der Kernanlagenbetreiber und ist nicht Aufgabe des Bundes. Diese hat sich auf die Aufsicht über die Fonds zu beschränken.

Beide Fonds sind auf Kurs. Sie verfügen per 31. Dezember 2014 über höhere Einlagen, als in den Sollwerten vorgegeben ist. Behauptungen, wonach eine Finanzierungslücke drohe, sind aus Sicht des EFNWCH unbegründet.

Wir lehnen ab:

Mit der vorliegenden Revision sollen zentrale Kompetenzen der Kommission an das UVEK übertragen werden. Damit wird nicht nur das Organ so weit geschwächt, dass dieses auch gleich abgeschafft werden könnte. Das UVEK erhielte damit auch Befugnisse, so dass dieses sowohl operative Aufgaben als auch Aufsichtsaufgaben zu erfüllen hätte. Das ist aus Sicht des EFNWCH gesetzeswidrig.

Wir fordern:

Der mit der letzten Revision eingeführte Sicherheitszuschlag ist wieder zu streichen. Den Unsicherheiten in der Kostenentwicklung sowie bei der Kostenschätzung wird genügend Rechnung getragen, unter anderem mit einer neuen Methodik bei der Kostengliederung. Zudem sind die finanziellen Risiken für die Eidgenossenschaft äusserst gering. Die Sicherheits- und Haftungsebenen gemäss Art. 77 ff. KEG sind sehr weitreichend.

2 Anträge zu einzelnen Artikeln

2.1 Festhalten an den Kompetenzen der Kommission

Art. 4 Abs. 5 streichen

Art. 23

Die Kommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

a. Sie ~~beantragt dem UVEK~~ legt die Vorgaben für die Erstellung der Kostenstudie fest.

...

a^{ter}. Sie ~~beantragt dem UVEK~~ legt die voraussichtliche Höhe der Stilllegungs- und Entsorgungskosten fest.

...

n. Sie legt die Grundsätze und Ziele der Vermögensanlage sowie den Anlagerahmen fest und erlässt die Anlagerichtlinien.

Art. 29a streichen

Der Kommission als leitendem Organ würden wesentliche Befugnisse entzogen und auf das UVEK übertragen. Somit würde de facto das UVEK zum Leitungsorgan über die Fonds.

Eine Vermischung von operativer Tätigkeit sowie Aufsicht muss jedoch vermieden werden. Sie führt zu einem Verantwortlichkeits- und Haftungsrisiko für den Bund, was klar dem Ziel widerspricht, mit der Revision der SEFV die Risiken für die Eidgenossenschaft zu minimieren.

Das gleichzeitige Wahrnehmen operativer Tätigkeiten als auch von Aufsichtsaufgaben durch das UVEK ist aus Sicht des EFNWCH zudem gesetzeswidrig.

2.2 Festlegung der Höhe der Stilllegungs- und Entsorgungskosten

Art. 8 Beitragserhebung und Berechnungsgrundlagen

¹ Die Beiträge sind so zu berechnen, dass bei der endgültigen Ausserbetriebnahme einer Kernanlage das jeweilige Fondskapital unter Berücksichtigung der Anlagerendite und der Teuerungsrate nach Artikel 8a Abs. 2 die voraussichtlichen Stilllegungs- und Entsorgungskosten ~~einschliesslich des Sicherheitszuschlags nach Artikel 8a Abs. 1~~ decken kann.

Art. 8a Bemessung der Beiträge

¹ Die Höhe der Beiträge bemisst sich nach:

- a. den berechneten Stilllegungs- und Entsorgungskosten, unter Berücksichtigung der Entwicklung der Kosten und des jeweiligen Fondsvermögens bis zum Abschluss der Stilllegungs- und Entsorgungsarbeiten ~~sowie eines Sicherheitszuschlags auf den berechneten Kosten;~~

b. ...

² Die Anlagerendite, und die Teuerungsrate ~~und der Sicherheitszuschlag~~ sind in Anhang 1 festgelegt. ...

Anhang 1

Art. 8a: Anlagerendite, und Teuerungsrate ~~und Sicherheitszuschlag~~

Der Beitragsberechnung nach Artikel 8a Abs. 1 werden eine Anlagerendite von 3,5 Prozent (nach Abzug der Kosten für die Vermögensbewirtschaftung inkl. Bankgebühren und Umsatz-abgaben) und eine Teuerungsrate von 1,5 Prozent ~~sowie ein Sicherheitszuschlag von 30 Prozent~~ zugrunde gelegt.

Anhang 2

Art. 9 Abs. 2bis und 13a Abs. 1

Begriffe sowie Regeln zur Ermittlung der Fondswerte

In dieser Verordnung bedeuten:

...

4.2 nach der endgültigen Ausserbetriebnahme: der Barwert der zukünftigen Kosten nach aktueller Kostenstudie am Ende des jeweiligen Kalenderjahres bis zum Abschluss der Stilllegung- oder der Entsorgungsarbeiten, unter Einbezug von **Sicherheitszuschlag**, Anlagerendite und Teuerungsrate nach Artikel 8a.

Das EFNWCH hat sich bereits in seiner Stellungnahme zur letzten SEFV-Revision am 22. November 2013 ablehnend zum Sicherheitszuschlag geäussert. Das EFNWCH hält an dieser Position fest.

Den Unsicherheiten in der Kostenentwicklung sowie bei der Kostenschätzung wird genügend Rechnung getragen, unter anderem mit einer neuen Methodik bei der Kostengliederung. Zudem sind die finanziellen Risiken für die Eidgenossenschaft äusserst gering. Die Sicherheits- und Haftungsebenen gemäss Art. 77 ff. KEG sind sehr weitreichend.

2.3 Anpassung der Parameter für die Beitragsberechnung

Art. 8a Bemessung der Beiträge

² Die Anlagerendite, und die Teuerungsrate ~~und der Sicherheitszuschlag~~ sind in Anhang 1 festgelegt. ~~Bei wesentlichen Änderungen der Rahmenbedingungen passt das UVEK im Einvernehmen mit dem EFD den Anhang 1 an.~~

Eine im Erläuterungsbericht suggerierte Notwendigkeit, angesichts eines instabilen Marktumfelds die Parameter für die Beitragsrechnung häufiger anpassen zu müssen, kann das EFNWCH nicht nachvollziehen. Beide Fonds sind auf Kurs. Sie verfügen per 31. Dezember 2014 über höhere Einlagen, als in den Sollwerten vorgegeben ist.

KEG und SEFV enthalten bereits genügend Instrumente, auf kurzfristige Veränderungen angemessen reagieren zu können. Zudem widerspricht eine häufigere Anpassung der in Art. 8 Abs. 2 SEFV vorgesehenen Absicht nach möglichst stabilen Beitragsveranlagungen und konstanten Beiträgen der Kernanlagenbetreiber bis zur Ausserbetriebnahme.

Der erhebliche Spielraum, was eine «wesentliche Änderung der Rahmenbedingungen» bedeutet, öffnet Tor und Tür für eine politisch motivierte Einflussnahme. Deshalb erachtet das EFNWCH es als notwendig, dass wie bisher der Bundesrat die Parameter festlegt.

Wir bitten Sie höflich, unseren Bemerkungen Rechnung zu tragen.

www.energieforum.ch